

Schriftliche Stellungnahme anlässlich der Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 09. Oktober 2024 zu dem Thema „*Verdacht von Spielmanipulationen im deutschen Amateurfußball*“.

Von Prof. Dr. Rainer Tarek Cherkeh*, Hannover

Deutscher Bundestag

Sportausschuss

Ausschussdrucksache

20(5)307

1.

Die Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe ist im StGB (§§ 265 c-e) geregelt. Es handelt sich um einen Deliktsbereich, der in besonderem Maße in der Strafverfolgung davon abhängig ist, dass er zur Anzeige gebracht wird. Aus diesem Grund hat die „Nationale Plattform zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben“ auf Initiative des Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Mai 2022 ein unabhängiges Hinweisgebersystem, die „Meldestelle Sportmanipulation“ eingerichtet. Die Rechtsanwaltskanzlei KERN CHERKEH Rechtsanwälte PartmbB der zuständigen Ombudsperson, RA Prof. Dr. Cherkeh, prüft eingehende Meldungen und leitet strafrechtlich relevante Hinweise an die Ermittlungsbehörden zur weiteren Bearbeitung weiter.

Strategisches Ziel dieser „Meldestelle Sportmanipulation“ ist die Stärkung der Integrität im Sport. Neben den bereits vorhandenen Meldestellen / Ombudspersonen der Sportverbände ist diese staatlich initiierte Einrichtung auf Grundlage der von der Bundesrepublik Deutschland gezeichneten Macolin-Convention (Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben, Artikel 7) entstanden.

In Ergänzung zu ähnlichen Angeboten, etwa dem Projekt „Gemeinsam gegen Spielmanipulation - Spiel kein falsches Spiel!“ von DFL und DFB oder dem Ombudsmann der Fußballverbände, besteht damit eine weitere Möglichkeit, Hinweise auf Verdachtsfälle von Sportwettbewerbsmanipulationen abzugeben.

2.

Das Meldesystem der „Meldestelle Sportmanipulation“ ist unkompliziert und flexibel: Grundsätzlich hat der Hinweisgeber verschiedene Wege, seinen Verdachtsfall zu melden. Der einfachste führt über die Website www.meldestelle-sportmanipulation.de bzw. über das Portal www.bkms-system.net/sportmanipulation. Dort kann er seine Meldung vollständig anonym in einer gesicherten technischen Umgebung abgeben und zudem eine Postbox für spätere Rückfragen einrichten. Verzichtet er auf die Postbox, kann er nicht mehr direkt kontaktiert werden, allerdings auch keine Nachfragen oder zusätzliche Informationen mehr einreichen. Die weitere Möglichkeit ist, die technische Umgebung zu umgehen und sich direkt bei der Rechtsanwaltskanzlei zu melden (per Telefon, per E-Mail etc.).

* *Verf.* ist Fachanwalt für Sportrecht, Partner der auf Sport- und Vereinsrecht spezialisierten Sozietät KERN CHERKEH Rechtsanwälte PartmbB, Honorarprofessor für Sport- und Vereinsrecht an der Ostfalia HaW sowie Lehrbeauftragter für Sportrecht an den Universitäten Oldenburg und Jena.

Ergibt sich aufgrund der Meldung eines Hinweisgebers der Verdacht einer Straftat, so wird dessen Meldung – sofern er dem zugestimmt hat – von der Rechtsanwaltskanzlei den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden übergeben. Sollte sich aus der Meldung zwar kein Verdacht auf eine Straftat ergeben, diese aber dennoch werthaltig erscheinen, wird der Hinweis an den zuständigen Sportverband weitergegeben (sofern der Hinweisgeber dazu sein Einverständnis erklärt hat).

Die unterschiedlichen Meldewege sind für Hinweisgeber niederschwellig. Dies gilt sowohl für den ersten Hinweis als auch – wenn seitens des Hinweisgebers gewünscht – für den weiteren Austausch, zum Beispiel bei Rückfragen seitens der „Meldestelle Sportmanipulation“ oder bei Rückfragen seitens der staatlichen Ermittlungsbehörden zu Details der Hinweise. Gleichermaßen gilt dies in Konstellationen, bei denen der Hinweisgeber sich nicht sicher ist, wie ein Sachverhalt straf- oder sportrechtlich einzuordnen ist. Auch für solche Fälle ist die „Meldestelle Sportmanipulation“, auch aufgrund der besonderen Expertise der Rechtsanwaltskanzlei im Sportrecht und Sportstrafrecht, kompetenter Ansprechpartner und Berater für Hinweisgeber.

3.

Im ersten Jahr nach dem Start im Mai 2022 Jahr waren bereits 20 Meldungen aus den verschiedensten Sportarten und Ligen bei der „Meldestelle Sportmanipulation“ eingegangen. Dies entsprach einer fast identische Frequentierung wie bei der Einführung des Online-Meldesystems der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) im Jahr 2015/2016, bei dem es um Hinweise zu Dopingsachverhalten ging.

Anfang Oktober 2024 belief sich die Anzahl der seit dem Start bei der „Meldestelle Sportmanipulation“ eingegangenen Hinweise auf 79, 34 davon betrafen **ligaübergreifend fußballbezogene Meldungen**. Auch zu Einzelsportarten sind bei der „Meldestelle Sportmanipulation“ in diesem Zeitraum zahlreiche Hinweise eingegangen. Die Palette der Sachverhalte ist dabei sehr vielfältig und reicht z.B. von der Bedrohung oder Nötigung von Schiedsrichtern über die Meldung von „Fantasie-Ergebnissen“ von Spielen, die tatsächlich aber niemals stattgefunden haben bis hin zu dem Verdacht manipulierter Spiele und Spieler im In- und Ausland – teils mit und teils ohne Bezug zu Sportwetten.

4.

Bislang hat nur ein eher geringer Teil der Sportorganisationen (Bundesfachverbände, Landesfachverbände, Landessportbünde) über deren Medien und Kanäle auf die Existenz der im Mai 2022 gestarteten „Meldestelle Sportmanipulation“ aufmerksam gemacht. Es ist sinnvoll und notwendig, dies in Zukunft weiter auszubauen, auch z.B. bei den **Veranstaltern der Amateurligen** von Mannschaftssportarten. Mit größerer Bekanntheit der „Meldestelle Sportmanipulation“, werden voraussichtlich noch deutlich mehr relevante Hinweise zu dem Phänomenbereich „Sportmanipulation“ eingehen.

Hannover, 06. Oktober 2024

RA Prof. Dr. Rainer Tarek Cherkeh, Fachanwalt für Sportrecht

www.sportrechtskanzlei.de